

**8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung
der Gemeinde Bieberehren (BGS-EWS)**

vom 13.11.2020

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bieberehren folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Bieberehren vom 12.12.1996 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen vom 12.12.1996) wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Einleitungsgebühren (§ 10).“

2. § 9a „Grundgebühr“ wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4	m ³ /h	45,00 €/Jahr
bis	10	m ³ /h	90,00 €/Jahr
über	10	m ³ /h180,00 €/Jahr.“

3. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 3,36 € pro Kubikmeter Abwasser.“

4. In § 10 Abs. 2 Satz 14 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

5. § 12 wird durch Absatz 2 ergänzt:

„(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft.

Bieberehen, den 13.11.2020

Gemeinde Bieberehen

